

nügt der Vermerk: „Sofort zum Protest“, ohne daß es der namentlichen Bezeichnung einer solchen Person bedarf. Die Protestkosten hat der Austraggeber unmittelbar an den Erheber des Protestes zu entrichten.

Postaufträge auf Wechselaccepte werden ausgeführt, wenn der Betrag des Wechsels 3000 Mark nicht übersteigt.

Formulare zu diesen Postaufträgen können bei allen Postanstalten zum Preise von 5 Pfg. für 10 Stück bezogen werden.

Die Vorderseite der Postauftrags-Formulare muß derart ausgefüllt werden, daß sie mindestens den Namen und Wohnort des Bezogenen, den Betrag des Wechsels (Marksumme in Zahlen und Buchstaben) und den Namen und Wohnort des Auftraggebers enthält.

Die Rückseite des Formulars darf schriftliche Mittheilungen an den Bezogenen nicht enthalten, kann jedoch zu etwaigen Bestimmungen des Auftraggebers über Rücksendung, Protesterhebung u. s. w. benutzt werden.

Dem Postauftrage ist der bezügliche Wechsel beizulegen. Das gleichzeitige Beifügen mehrerer Wechsel, das Beilegen von Briefen und die Vereinigung mehrerer Postaufträge in eine Sendung ist unstatthaft.

Aufschrift und Absendung wie bei den Postaufträgen.

Die Vorzeigung des Wechsels kann an alle die Personen geschehen, welche zur Empfangnahme von Einschreibesendungen für den Bezogenen ermächtigt sind.

Die Annahme des Wechsels muß schriftlich auf diesem geschehen, kann sich auch auf einen Theil der Wechselsumme erstrecken, und gilt die Weigerung der Unterschrift als Nichtannahme.

Nach der ersten vergeblichen Vorzeigung findet, wenn nicht andere Bestimmung getroffen, nach 7 Tagen eine abermalige Vorzeigung, und ist diese auch vergeblich, sofortige kostenfreie Rücksendung statt.

Wird der Bezogene nicht ermittelt, so erfolgt, wenn nicht anders bestimmt, sofortige Rücksendung; der Absender kann aber durch den Vermerk: „Sofort an N. N. in N.“ die kostenfreie Nachsendung innerhalb Deutschlands veranlassen.

Die Gebühren für einen Postauftrag zur Besorgung des Wechselaccepts bestehen aus folgenden Sätzen:

- | | |
|---|---------|
| a) dem Porto für den Postauftragsbrief mit | 30 Pf., |
| b) der Gebühr für die Vorzeigung, ohne Rücksicht auf die Höhe des Wechselbetrages | 10 = |
| c) dem Porto für den Einschreibebrief mit dem zurückgehenden Wechsel mit | 30 = |
| zusammen 70 Pf. | |

Das Porto unter a ist vom Aufgeber vor auszubezahlen, die Beträge zu b und c werden bei Rücksendung angerechnet.

Für derartige Postauftragsbriefe haftet die Postverwaltung nur wie für eingeschriebene Briefe.

Postvorschüsse sind bis 150 Mark zulässig. Auf der Adresse der Sendung muß der Vorschußbetrag mit den Worten: Vorschuß von . . . sowie Name und Wohnort des Absenders angegeben sein. Die Angabe des Vorschußbetrags hat in der Reichsmarkwährung zu erfolgen. Die Marksumme ist in Zahlen

und in Buchstaben auszudrücken. Eine Vorschuß-Sendung wird spätestens 7 Tage nach dem Eingange am Bestimmungsort zurückgesandt, wenn sie innerhalb dieser Frist nicht eingelöst wird. Dieses gilt auch von Vorschußsendungen mit dem Vermerke „postlagernd“.

Die Postvorschußgebühr beträgt:
für jede Mark oder jeden Theil einer Mark 2 Pf., mindestens aber 10 Pf.

Ein bei Berechnung der Gebühr sich ergebender Bruchtheil einer Mark wird nöthigenfalls auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts abgerundet.

Außer dieser Gebühr wird bei Packeten das betreffende Porto für das Packet, für Vorschußbriefe aber ohne Unterschied des Gewichts folgendes Porto erhoben: auf Entfernungen innerhalb der ersten Zone (10 geogr. Meilen) 20 Pf., auf alle weiteren Entfernungen 40 Pf. Für unfrankirte Postvorschußbriefe außerdem 10 Pf. Portozuschlag. Im Fall eine Werthangabe oder Einschreibung stattgefunden hat, tritt dem Porto die Versicherungs- bez. Einschreibgebühr hinzu.

Gewöhnliche Packete und Sendungen mit angegebenem Werthe.

Das Gewicht eines Packetes darf 50 Kilogr. nicht übersteigen.

Jeder Packetendung muß eine Post-Packetadresse in der von der Postverwaltung vorgeschriebenen Form beigegeben sein. Formulare zu Post-Packetadressen können bei allen Postanstalten bezogen werden. Für Formulare, welche mit Freimarken beklebt sind, ist nur der Betrag der Freimark zu entrichten. Unbeklebte Formulare werden zum Preise von 5 Pf. für je 10 Stück abgelassen. Formulare, welche nicht von der Post bezogen werden, müssen in Größe, Farbe und Stärke des Papiers, sowie im Vordruck mit den von der Post gelieferten Formularen genau übereinstimmen.

Der Abschnitt zur Post-Packetadresse kann vom Absender zu schriftlichen oder gedruckten etc. Mittheilungen benutzt und vom Empfänger abgetrennt werden.

Die Post-Packetadresse ist bei der Ausbändigung des Packetes an die Postanstalt bz. an den bestellenden Boten zurückzugeben.

Mehr als 3 Packete dürfen nicht zu einer Begleitadresse gehören; auch ist es nicht zulässig, Packete mit Werthangabe und solche ohne Werthangabe mittelst einer Begleitadresse zu versenden.

Aufschrift. Die Aufschrift eines Packetes muß die wesentlichen Angaben der Adresse enthalten, so daß nöthigenfalls das Packet auch ohne die Begleitadresse bestellt werden kann. Zur Bezeichnung gehört eintretenden Falls auch der Vermerk „frei“, „Einschreiben“, „Vorschuß von . . .“, „durch Eilboten“. Die Aufschrift auf dem Packet muß haltbar unmittelbar auf der Umhüllung angebracht werden. Ist dies nicht ausführbar, so ist die Aufschrift auf einem der ganzen Fläche nach aufgeklebten Papier oder auf haltbar befestigten Fahnen von Pappe, Holz etc. anzubringen.

Werthangabe. Wenn der Werth einer Sendung angegeben werden soll, so muß derselbe bei Briefen auf der Adresse und bei anderen Sendungen sowohl auf der Post-Packetadresse als auf dem zugehörigen Packete ersichtlich gemacht werden. Die Angabe des Werths einer Sendung hat in der Reichsmarkwährung